

Monika Mathers-Schregenberger
Widenstrasse 26
6317 Oberwil b. Zug

Gemeinderätin CSP
Fraktion Alternative-CSP

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 7. Oktober 2009

Bekanntgabe im GGR : 27.10.09

Stadtverwaltung Zug
Stadtkanzlei
6301 Zug

Oberwil, 6. Oktober 2009

Interpellation zur Bewilligungspraxis von Plakaten auf öffentlichem Grund

Seit Jahren tauchen auf öffentlichen Plakatwänden und an Bussen immer wieder Plakate auf, die Gott und Religion wie eine Ware anpreisen.

Einige Beispiele: "Gott spricht: Rufe mich in der Not, so will ich dich erretten," oder „Glaube an den Herrn Jesus Christus, so wirst du und dein Haus selig.“ etc.

Diese aus dem Zusammenhang herausgerissenen Bibelworte werden von Freikirchen und Sekten verbreitet. Sie suggerieren dem Leser, dass er keine Eigenverantwortung mehr übernehmen muss, solange er an Gott glaubt.

Bei solcher öffentlicher Simplifizierung von Religion verwundert es nicht, wenn eine andere Gruppe auf ähnlich dümmliche Weise die Existenz Gottes verneint und einem Genuss des Lebens ohne Verantwortung gegenüber Mitmenschen und Umwelt anpreist.

Nun hat der Stadtrat den Aushang der atheistischen Plakate auf öffentlichem Grund verboten.

In der schweizerischen Bundesverfassung sind unsere Grundrechte klar deklariert:
z.B.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Ich bin besorgt, wie der Stadtrat mit dem Plakatierungsverbot diese Grundrechte mit Füßen tritt und bitte, die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Aus welchen Gründen wurde der Aushang des „Anti-Gott-Plakates“ verboten?
2. Wieso beurteilt der Stadtrat die Aussagekraft der „Anti-Gott-Plakate“ anders als die der Plakate der Sekten und Freikirchen?
3. Wo ist nach Art.36 ¹ die gesetzliche Grundlage, dieses Plakat zu verbieten und damit das Grundrecht der freien Meinungsäusserung (Art. 16 ²) einzuschränken?
4. Hat der Stadtrat in den letzten Jahren andere Plakate aus ethischen Gründen verboten? Wenn ja, welche?
5. Im Zusammenhang von Volksabstimmungen hingen auf öffentlichem Grund oft Plakate, die einen rassistischen Zug hatten: Schäfchen-, Einbürgerungs- und Asylplakate. Hat der Stadtrat im Zusammenhang dieser Plakate geprüft, ob sie unseren Grundrechten entsprechen und keine Bevölkerungsgruppen verletzen?
6. Wie wird der Stadtrat beim Aushang der Plakate für die Minarettverbotsinitiative vorgehen, sollte die Prüfung ergeben, dass sie das Antirassismugesetz tangieren? Geht er auch auf die Befindlichkeit der muslimischen Mitbewohner in unserer Stadt ein?
7. Der Artikel 35 ² (Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.) gilt für die Exekutive ganz besonders. Was für Massnahmen unternimmt der Stadtrat, dass solche Schnellschüsse nicht wieder vorkommen?

Ich danke dem Stadtrat für die schriftliche Beantwortung meiner Fragen



Monika Mathers-Schregenberger
Gemeinderätin CSP